

**Faunistische Erfassung und artenschutzrechtliche Prüfung zum
Bebauungsplanverfahren „Obere Friedhofstraße“
in Fränkisch Crumbach, Odenwaldkreis**



Abb. 1: Gebäudekomplex.



Abb. 2: Benachbarte Streuobstfläche.

Bearbeitung:

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten

Kirchweg 6

63303 Dreieich

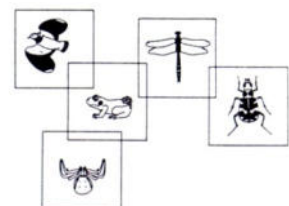
Tel: 0175 3305677

work@malten.de

Stand Juli 2026



**FACHBÜRO
FAUNISTIK
UND
ÖKOLOGIE**



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A FAUNISTISCHE ERFASSUNG	3
A.1 Material und Methode	3
A2 Ergebnisse.....	5
A2.1 Vögel	5
A2.1.1 Ergebnisse der Erhebung	5
A2.1.2 Bewertung der Ergebnisse.....	7
A2.1.3 Die bemerkenswerten Arten	8
A2.2 Reptilien	9
A2.2.1 Ergebnisse der Erhebung	9
A2.3 Fledermäuse	10
2.3.1 Ergebnisse untersuchungen	10
2.3.2 Die Arten	11
2.3.3 Bewertung der Ergebnisse	15
A2.4 Potenzialabschätzung für weitere besonders und streng geschützte Arten	15
A2.5 Ergebnisse der Gebäudekontrollen	17
TEIL B ARTENSCHUTZBEITRAG	19
B1 Rechtliche Grundlage des Artenschutzes.....	19
B2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen / Konfliktanalyse.....	19
B2.1 Relevante Verbotstatbestände	19
B2.2 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens.....	20
B2.3 Vorgesehene Vermeidungsmassnahmen	20
B2.4 Wirkungsprognose / Konfliktanalyse.....	21
B2.5 Vereinfachte Prüfung	22
B2.6 Einzelartprüfung Fledermäuse, Vögel und Zauneidechse	23
B3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	50
B4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	51
TEIL C LITERATURVERZEICHNIS.....	53

TEIL A FAUNISTISCHE ERFASSUNG

A.1 MATERIAL UND METHODE

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine etwa 0,41 große Fläche am Südrand von Fränkisch Crumbach. Dabei handelt es sich zum einen im westliche Teilbereich (Flur 32, Flurstücke 158 und 159) um eine früher mit Schafen beweidete Streuobstfläche mit ca. 0,25 ha und am Rand befindlichen Gebäudes zur Elektrizitätsversorgung sowie im östlichen Teil (Flur 32, Flurstück 157/1) um einen mit zwei seit Jahren leerstehenden Mehrfamilienhäusern und überwiegend als Lager genutzten Nebengebäude.

Die westliche Fläche (Streuobstfläche) ist mit Obstbäumen (Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche, Walnuss) bestandene, die überwiegend überaltert sind und auf Grund fehlender Pflege vermehrt abgängig sind. Zudem befindet sich dort ein offener Schafstall mit einem kleinen Lageraum an der Seite. Im Norden grenzen dort ein Gehölzstreifen sowie Ackerflächen an, im Westen und Osten sowie südlich setzt sich die Bebauung an der Friedhofstraße fort.

Es ist angestrebt die alten Gebäude auf dem Flurstück 157/1 abzureißen und das Flurstück mit Mehrfamilienhäusern neu zu bebauen. Zur Schließung der Baulücke an der Friedhofstraße (siehe Abb. 3) ist geplant, das Obstbaumgrundstück auf etwa 0,15 ha zu bebauen und etwa 0,1 ha als Streuobstfläche bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu erhalten.

Die Geländeerhebungen zur Faunaerfassung erfolgten im Rahmen von insgesamt sieben Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen am 14. und 20. März, 15. April, 13. Mai, 11. und 19. Juni sowie am 28. August 2025.

Zur Erfassung des Arteninventars sowie für die Ermittlung der Flugaktivitäten von Fledermäusen wurden an drei Abenden am 15. April, 11. Juni sowie 19. Juni 2025 Begehungen mit Ultraschalldetektoren durchgeführt. Die Begehungen in der frühen Abenddämmerung dienen dazu, potenziell früh fliegende Arten (z. B. *Nyctalus* spec.) zu vernehmen und um ggf. auch noch Sichtbeobachtungen zu ermöglichen. Die Lauterfassung der Tiere erfolgte mit einem Batdetektor Batlogger M der Firma Elekon (Luzern, Schweiz) mit Echtzeitaufnahme (Samplingrate 312,5 kHz, 16 bit) sowie Mischer-Funktion zum Mithören und Speicherung der Rufe auf SD-Karte. Die aufgenommenen Rufe wurden am Computer mit dem Lautanalyseprogramm Bat-Explorer (Version 2.2.6) ausgewertet. Bei der Bestimmung der Fledermäuse im Gelände wurden darüber hinaus folgende Bestimmungskriterien angewendet (siehe Skiba 2009): Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe; Größe und Flugverhalten der Fledermaus sowie allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Die Ermittlung des Vogelbestandes erfolgte mittels Sichtbeobachtung mit Fernglas sowie Vernehmen der Rufe und Gesänge. Während der Begehungen wurden alle nachgewiesenen Vogelarten protokolliert und ihr Status im Untersuchungsgebiet anhand ihres Verhaltens und der Habitatbedingungen ermittelt. Dabei erfolgte ggf. eine Kartierung der Brutvorkommen aller besonders wertbestimmenden Arten, darunter Brutvogelarten mit einer akuten Gefährdungs-

einstufung auf der hessischen oder deutschen Roten Liste und alle Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen nach HGON & VSW (2023) sowie alle gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „streng geschützt“ eingestuften Arten verstanden werden.

Die Suche nach Reptilien und hier insbesondere der Eidechsenart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte durch gezielte Suche sich sonnender Tiere entlang geeigneter Strukturen (Zaun- und Gehölzränder, Säume etc.) am Rande des Plangebietes.

Weiterhin erfolgte eine Untersuchung des Baumbestandes und der Gebäude im Plangebiet im Hinblick auf Brut- und Ruhestätten bzw. Quartiere besonders geschützter Arten. Es wurden die Gebäude in allen ihren Teilen von innen und außen sowie insbesondere in den Dachbereichen, im Keller, die Fassade und der Außenbereich untersucht. Dabei wurde unter Zuhilfenahme einer starken Taschenlampe nach Hinweisen auf Vorkommen von europäischen Vogelarten (insbesondere von Gebäudebrütern, wie z. B. dem Haussperling *Passer domesticus* oder dem Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*) und durch die FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten sowie ggf. weiteren Arten gesucht (z.B. Bilchen – Gliridae). Solche Hinweise können Nester, Hohlräume am Gebäude, Gewölle, Federn oder Kotsuren auf Fensterbänken und an anderen Stellen, sowie Verfärbungen an Einfluglöchern sein. Die intensive Begehung und Untersuchung der Gebäude auf dem Flurstück 157/1 erfolgte am 28. August 2025.

Ergänzung Juli 2026

Im Rahmen des Projektfortschritts hat sich eine Änderung des Geltungsbereichs ergeben (siehe Abbildung 2). Der Geltungsbereich verkleinert sich hierdurch auf 1.846 m².

Es wird festgestellt, dass die Änderung des Geltungsbereichs keine Auswirkungen auf die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens hat. Aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereichs sind vielmehr tendenziell geringere Auswirkungen zu erwarten als in der ursprünglichen Betrachtung zugrunde gelegt. Die im Gutachten getroffenen Bewertungen und Schlussfolgerungen behalten daher weiterhin ihre Gültigkeit.

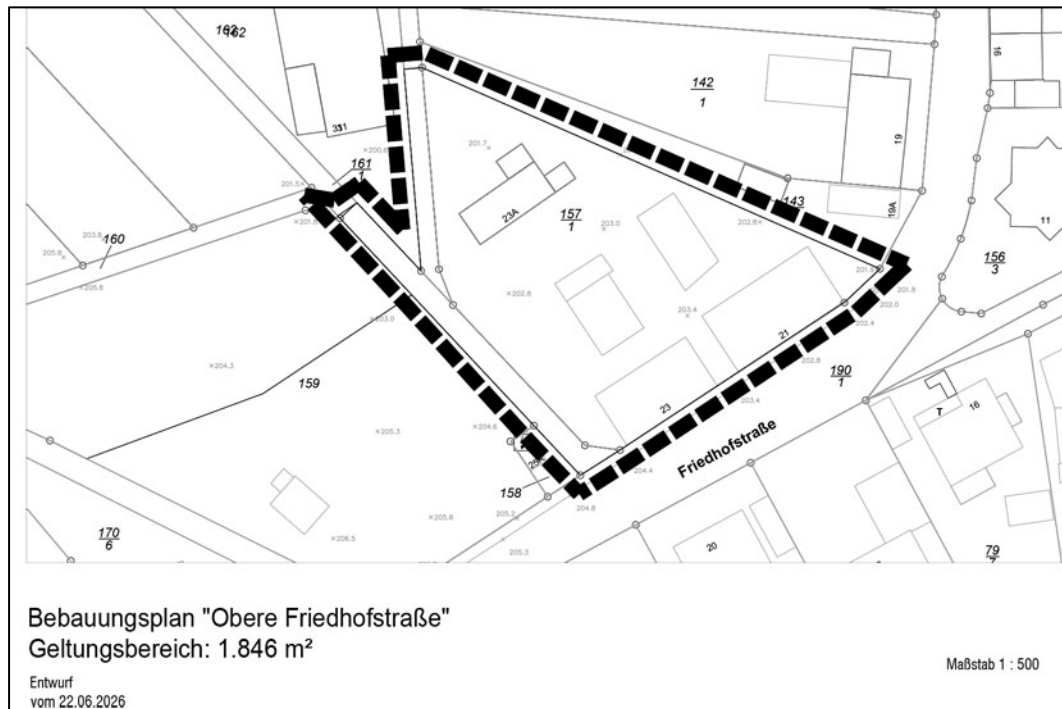


Abb. 2: Abgrenzung des aktuellen Plangebietes

A2 ERGEBNISSE

A2.1 VÖGEL

A2.1.1 ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und den Randbereichen außerhalb registriert. Davon wurden 17 Arten als Brutvögel und weitere 14 als Gastvögel und Überflieger beobachtet. Alle einheimischen Vogelarten sind durch die Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Bei den festgestellten Brutvogelarten ist der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) in der Roten Liste Hessens und der Star (*Sturnus vulgaris*) in der Roten Liste Deutschlands aufgeführt. Letzterer wurde in der Roten Liste Hessens in der Vorwarnliste eingestuft. Die bundesweite Gefährdung relativiert sich durch die Zunahme in den letzten Jahren und die aktuelle Bestandsituation in Deutschland (GERLACH et al. 2025). Bei den Gastvogelarten und Überfliegern, die wohl alle in der weiteren Umgebung des Plangebietes Brutvögel sind, befinden sich zwei weitere Arten (Bluthänfling *Linaria cannabina* und Mehlschwalbe *Delichon urbicum*) als gefährdet in der Roten Liste Deutschlands sowie die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) auf der Vorwarnliste. In der hessischen Roten Liste ist die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) mittlerweile als stark gefährdet eingestuft, während sie bundesweit als nicht gefährdet gilt (RYSILAVY et al. 2020) und nach neueren Untersuchungen auch im kurzfristigen Trend eine Zunahme zeigt (GERLACH et al. 2025).

In einem schlechten Erhaltungszustand in Hessen befinden sich die Gastvogelarten/Überflieger Bluthänfling, Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Türkentaube sowie der Gartenrotschwanz, der als Brutvogel festgestellt wurde. In einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden sich die Gastvogelarten Elster (*Pica pica*), Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe sowie die drei Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Von den Brutvogelarten sind es Grünfink (*Chloris chloris*) und der Star.

Im Dachbereich der Wohnhäuser in der Friedhofstraße befinden sich Nester des Haussperlings (*Passer domesticus*), die als dauerhaft genutzte Brutplätze gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind.

Tab. 1: Liste der 2025 nachgewiesenen Vogelarten.

ST	Status BV = Brutvogel, BV = Brutvogel, GV = Gastvogel, Ü = Überflieger
H	Häufigkeit mit der Schätzung der Reviere im Plangebiet
E	Erhaltungszustand nach HGON & VSW 2023 (G = günstig, Uu = ungünstig-unzureichend, Us = ungünstig-schlecht, nb = nicht bewertet)
BN	Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt, b = besonders geschützt)
EAV	EG Artenschutzverordnung (A = Anhang A)
VSR	Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I, a = allgemein geschützt)
RLD	Rote Liste Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020)
	Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet
RLH	Rote Liste Hessen (HGON & VSW 2023)
	Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	ST	H	E	BN	EAV	VSR	RLD	RLH
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	G	b		a	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	1	G	b		a	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	2	G	b		a	*	*
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	GV		Us	b		a	3	3
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GV		G	b		a	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Ü		G	b		a	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	GV		Uu	b		a	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	(BV)	1	G	b		a	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1	Us	b		a	*	3
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	1	Uu	b		a	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	GV		G	b,s		a	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	3	G			a	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	BV	1	G	b		a	*	*
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	BV	1	G	b		a	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	3	G	b		a	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü		Uu	b		a	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü		Uu	b,s	A	a	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U		Uu			a	3	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1	G	b		a	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GV		G	b		a	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ü		Uu	b		a	V	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1	G	b		a	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	G	b		a	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü		Uu	b,s	A	I, a	*	V
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1	G	b		a	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	(BV)	1	G	b		a	*	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	ST	H	E	BN	EAV	VSR	RLD	RLH
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	1	Uu	b		a	3	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	GV		Us			a	*	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ü		Us			a	*	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	GV		Uu	b,s	A	a	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	1	G	b		a	*	*



Abb. 3: Blick vom Nordrand des Streuobstbestandes nach Nordosten (11.06.2025).

A2.1.2 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Das Plangebiet hat eine eher durchschnittliche Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten, wie sie häufig am Rande von Ortschaften anzutreffen ist. Es treten hier überwiegend allgemein häufige Vogelarten auf. Auch in den Nachbarbereichen fehlen nach den Roten Listen gefährdete oder seltene Arten. Die höchste Einstufung in der Roten Liste hat der Gartenrotschwanz, der in Hessen als gefährdet gilt und mit einem Paar in der Streuobstfläche brütet. Weitere Brutvogelarten mit einer Gefährdung in Hessen fehlen. In der Vorwarnliste zur Roten Liste Hessens wird der Star aufgeführt, der ebenfalls in der Streuobstfläche mit einem Paar brütet. Die kleine Streuobstfläche mit vielen abgängigen Obstbäumen hat entsprechend viele Höhlen, die vor allem von Meisen als Brutplatz genutzt werden.

A2.1.3 DIE BEMERKENSWERTEN ARTEN

Unter „wertbestimmende Arten“ werden hier die Brutvogelarten gefasst, die sich nach HGON & VSW (2023) in Hessen in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand befinden oder in einem Gefährdungsgrad in den Roten Listen geführt werden. Die Arten werden in den folgenden Kapiteln kurz charakterisiert.

Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „gefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „Besonders geschützt“. Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Der Gartenrotschwanz bewohnt als Brutvogel in Hessen vorwiegend ältere, reich strukturierte Streuobstgebiete und Gärten mit höhlenreichen alten Bäumen. Daneben werden auch Kleingarten- und Parkanlagen sowie Friedhöfe als Brutgebiete angenommen. Bruten in lichten Laub- und Mischwäldern, wo früher ein Schwerpunkt der Brutverbreitung lag, gehören heute eher zu den Ausnahmen. Der Brutbestand in Hessen beträgt 5.000-6.000 mit Stand Dezember 2021 (HGON & VSW 2023), bundesweit sind es für den Zeitraum 2017-2022 840.000 bis 1.150.000 Reviere/Paare (GERLACH et al. 2025).

Gefährdungsursachen: Der Gartenrotschwanz ist vor allem durch die Zerstörung seiner häufig siedlungsnahen Brutgebiete durch neue Bau- oder Gewerbegebiete bedroht. Hier wirkt sich besonders die Vernichtung alter Streuobstwiesen mit Hochstämmen oder ihre Umwandlung in Niederstammkulturen negativ aus.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Revier dieser Art wurden 2025 im betroffenen Streuobstbestand erfasst.

Grünfink *Chloris chloris*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Grünfink besiedelt reich strukturierte Lebensräume, wie Gärten, Parks und Friedhöfe, Hecken und Bäume in der Agrarlandschaft, ebenso Waldränder und lichte Laub- oder Mischwaldbereiche. Die Hauptvorkommen befinden sich in menschlichen Siedlungen und die Nester werden bevorzugt in Koniferen angelegt. Der Bestand in Hessen betrug mit Stand 2014 158.000-195.000 Reviere oder Brutpaare (VSW & HGON 2016), bundesweit für den Zeitraum 2017-2022 1.050.000-1.500.000 Reviere (GERLACH et al. 2025). Auf Grund des auch bundesweit kurzfristigen Rückgangs wurde der Art in Hessen ein ungünstiger Erhaltungszustand attestiert.

Gefährdungsfaktoren: Möglicherweise ist der Rückgang auf die Trichomoniasis zurückzuführen, an der in den letzten Jahren viele Grünfinken verendeten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet vertreten.

Star *Sturnus vulgaris*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „gefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Als Höhlenbrüter, der kein Revier verteidigt, bewohnt der Star bei uns baumbestandene Lebensräume, wie Wälder, Streuobstwiesen, Parkanlagen und Friedhöfe oder auch Kleingärten und die Innenstätte. Gerade im Siedlungsbereich brütet der Star häufig in Höhlungen im Dachbereich, hinter Jalousien und ähnlichen Höhlungen an Gebäuden. Zur Nahrungssuche geht die Art oft in großen Schwärmen in landwirtschaftlich genutzte Flächen, wie Wie-

sen, Obstkulturen und Weinberge. Zur Übernachtung fliegen die Tiere oft zu tausenden in Schilfgebiete oder in die Baumkronen der Innenstädte ein. Der Bestand dieser häufigen Art in Hessen wird zum Stand Mai 2014 mit 186.000- 243.000 Paaren angegeben (VSW & HGON 2016).

Gefährdungsfaktoren: Die Bestände des Stars sind in den letzten Jahren rückläufig, was möglicherweise auf die fortschreitende Intensivierung in der Landwirtschaft zurückzuführen ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Star brütete 2025 in einer Baumhöhle im Streuobstbestand. Es wurde zudem immer wieder als Nahrungsgast beobachtet.

A2.2 REPTILIEN

A2.2.1 ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Die gezielte Suche nach Reptilien ergab den Nachweis von einem Paar der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und einer Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Diese drei Tiere wurden am 13. Mai in der Nordwestecke der Streuobstfläche gefunden. Weitere Reptilien wurden nicht gefunden. Allerdings war die Suche nach Tieren auf Grund der Aufgabe der Nutzung mit der Folge eines dichten Grasfilzes nicht einfach. Es ist auch denkbar, dass die Tiere nicht ständig innen im eingezäunten Gelände leben, sondern auch den Weg und den Rand des nördlich angrenzenden Gehölzes nutzen. Jedenfalls wurden bei den Begehungen im Juni und im August dort keine Reptilien mehr festgestellt

Tab. 2: Liste der 2025 nachgewiesenen Reptilienarten.

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art

FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II bzw. IV

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; b = besonders geschützt, s = streng geschützt

RLH = Einstufung in den Roten Liste Hessens (AGAR & FENA 2010)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020))

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

E = Erhaltungszustand in Hessen (Ampelschema): ne = nicht eingestuft, grün bzw. G = günstig nach Hessen, rot bzw. Us = ungünstig-schlecht (HLNUG 2019)

Schutz und Gefährdung						Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
BNG	FFH	BAV	RLH	RLD	E		
b		b	*	*	ne	<i>Anguis fragilis</i>	Westliche Blindschleiche
b, s	IV		*	V	Uu	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse



Abb. 4: Stallgebäude, Blick vom Nordrand des Streuobstbestandes nach Nordosten (28.08.2025).

A2.3 FLEDERMÄUSE

2.3.1 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

Im Rahmen der Detektoruntersuchungen 2025 wurden von den 20 aktuell in Hessen nachgewiesenen Fledermausarten (DIETZ et al. 2023) insgesamt mindestens sieben Arten nachgewiesen (siehe Tab. 3). Die am häufigsten registrierte Art war die Zwergfledermaus, gefolgt vom Kleinen Abendsegler und der Bartfledermaus. Die anderen festgestellten Arten treten meist nur in Einzelexemplaren auf. Neben den bereits durch FRITZ (2022) nachgewiesenen Fledermausarten, wurden 2022 mit der Bartfledermaus und der Breitflügelfledermaus zwei weitere Arten nachgewiesen.

Tab. 3: Liste der 2025 nachgewiesenen Fledermausarten.

Schutz und Gefährdung:

BNG = Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessens (DIETZ et al. 2023)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

E = Erhaltungszustand (Ampelschema) in Hessen (HLNUG 2019)

Kategorien: grün G = günstig; gelb Uu = ungünstig-unzureichend;
rot Us = ungünstig schlecht; xx = unbekannt

Schutz und Gefährdung						wiss. Name	deutscher Name	
BNG		FFH		RLH	RLD	E		
s	b	II	IV					
X	X		X	2	3	Uu	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
X	X		X	2/2	2	Uu	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>	Große/ Kleine Bartfledermaus
X	X		X	2	D	Uu	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
X	X		X	1	V	Us	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
X	X		X	3	*	G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
X	X		X	2	*	Uu	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
X	X		X	3/1	3/1	G/Us	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes Langohr

Tab. 4: Ergebnisse der Erfassung der Fledermäuse mittels Detektorbegehungen.

	<i>Eptesicus se- rotinus</i>	<i>Myotis mysta- cinus/austria- cus</i>	<i>Nyctalus leisleri</i>	<i>Nyctalus noctula</i>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Plecotus auri- tus</i>
15.04.2025	4	7	22	8	127	2	3
11.06.2025	7	15	19	5	89	0	4
19.06.2025	6	12	24	5	122	0	2

2.3.2 DIE ARTEN

Alle einheimischen Fledermäuse sind nach dem BNatSchG „besonders“ und „streng geschützt“. Ebenso sind alle bei uns vorkommenden Arten in der Roten Liste Hessens mit Stand vom Februar 2022 (DIETZ et al. 2023) aufgeführt. In den folgenden Artkapiteln werden alle sieben 2025 registrierten Arten kurz charakterisiert.

Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „gefährdet/vom Aussterben bedroht“, Rote Liste Deutschland „gefährdet/vom Aussterben bedroht“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH Anhang IV.

Eine sichere Unterscheidung zwischen dem Grauen und Braunen Langohr ist mit dem Detektor derzeit nicht möglich. Es wird hier stellvertretend das Braune Langohr besprochen, da die Art wesentlich häufiger vorkommt.

Biotopansprüche: Insgesamt gilt das Braune Langohr als die etwas weniger wärmeliebende der beiden Langohr-Arten. Die Art besiedelt sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude, letztere v. a. in Dachböden (Firstziegel, Balkenkehlen und Zapfenlöcher). Oftmals findet sich die Art innerhalb des Waldes auch in Nistkästen. Langohren sind besondere Flugkünstler, die in hohem Maße Beute (Raupen, Falter, Spinnen) von der Vegetation (z. B. Baumkronen) absammeln. Aber auch Mücken, Schnaken und Köcherfliegen gehören zu ihrem Speiseplan. Ihre feuchtkühlen Winterquartiere suchen die Tiere in einem Radius von selten über 40 km um ihre Sommerwohnung auf. Das Braune Langohr wurde im Winterquartier bislang überwiegend in Bergwerksstollen und Kellern gefunden.

Gefährdungsursache: Die Art ist durch intensive forstliche Nutzung, Entnahme von stehendem Altholz, Sanierungen von Dachstühlen und deren Vergitterung (z. B. gegen Tauben) beeinträchtigt. Auch der Einsatz von Pestiziden zur Bekämpfung von Insektenkalamitäten kann für Langohren direkt (Vergiftung!) und indirekt (Nahrungsreduktion) massive Folgen haben (Jagdrevier). Langohren gehören durch ihren niedrigen und langsamen, strukturgebundenen Flug zu den häufigsten Verkehrsopferten unter den Fledermäusen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Jagende Tiere wurden in geringer Zahl im Plangebiet registriert. Quartiere sind in Dachbereichen der Gebäude und in Baumhöhlen zu erwarten. Eine Quartier wurde bei der Suche in den Gebäuden des Plangebietes und in den Höhlen der Streuobstfläche nicht gefunden.

Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „stark gefährdet“, Rote Liste Deutschland „gefährdet“. BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: Die Art zählt zu unseren größten Fledermäusen und ist ein typischer Gebäudebewohner. Breitflügelfledermäuse sind Spaltenbewohner, die aufgrund ihrer versteckten Lebensweise innerhalb von Gebäuden oftmals übersehen werden. Ihre Tagesschlafplätze finden sich hinter den verschiedensten Hausverkleidungen, Mauerspalten, im First von gemörtelten Ziegeldächern, in Zwischenwänden und unter Dächern. Die auffälligen Flieger jagen entlang von Alleen und beleuchteten Wegen. Typisch ist die Jagd in der offenen, strukturreichen Kulturlandschaft, oftmals über Viehweiden sowie entlang breiter Waldschneisen. Sie orientiert sich häufig auch an Strukturen und es besteht eine mittlere Verkehrsopfergefahr an Straßen. Die Art jagt in der Regel in einem geringen Radius von 2-3 km um ihre Quartiere (Wochenstuben). Die Orte der Überwinterung sind für die Art kaum bekannt, vermutlich geschieht die Überwinterung auch in einigen ihrer Sommerquartiere.

Gefährdungsfaktoren: Durch die enge Bindung an Gebäude ist die Art der Gefahr von Sanierungsmaßnahmen ausgesetzt. In vielen Siedlungsbereichen ist die Nahrungsbasis für große Kolonien der Art nicht mehr gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art wurde bei ihrer Nahrungssuche in geringer Zahl mit den Fledermausdetektoren registriert. Die Zahl Rufaufnahmen muss nicht unbedingt als eine höhere Individuenzahl zu werten, da auch einzelne hin und her fliegende Individuen eine große Zahl von Aufnahmen bewirken können. Da die Art ihre Quartiere in Gebäuden hat, sind diese im Ortsbereich von Fränkisch-Crumbach zu vermuten. Bei der Kontrolle der Gebäude im Plangebiet wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere entdeckt.

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, Rote Liste Hessen „vom Aussterben bedroht“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden regelmäßig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern von Straßenbrücken, Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.

Gefährdungsfaktoren: Der größten Gefährdung sind derzeit wohl die Baumhöhlen-Quartiere des Großen Abendseglers ausgesetzt. Vor allem die Winterquartiere gehen bei Holzeinschlag,

großflächigen Rodungen im Wald oder bei Baumfällungen im Bereich von Siedlungen verloren. Gebäudequartiere werden überwiegend im Winter bei Sanierungsmaßnahmen beschädigt oder zerstört (z.B. beim Verfugen von Mauerrissen). Eine weitere Gefährdung kann in der Zugzeit von Windkraftanlagen ausgehen. Für diese hoch im Luftraum fliegende Art besteht nur eine geringe Kollisionsgefahr im Straßenverkehr.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art wurde 2025 regelmäßig bei ihren Überflügen registriert. Hinweise auf Quartiere liegen hier im Streuobstgebiet nicht vor, diese sind in den umliegenden Waldbereichen zu vermuten.

Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „stark gefährdet“, Rote Liste Deutschland „Daten unzureichend“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Kleine Abendsegler sind typischerweise in wald- und gewässerreichen Landschaften zu finden. Bejagt werden ähnliche Lebensräume wie beim Großen Abendsegler, wobei der Kleine Abendsegler häufiger im Waldinneren zu beobachten ist. Der Kleine Abendsegler zeigt häufig eine deutliche Bindung an alte, lichte Laubwälder als Lebensraum wie zum Beispiel Mittelwälder. Die Art besiedelt ganzjährig Baumhöhlen, vereinzelt wurden auch Wochenstuben hinter Schiefer- und Holzverkleidungen entdeckt. Die Saisondynamik ist ähnlich stark ausgeprägt wie beim Großen Abendsegler. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig.

Gefährdungsfaktoren: Als typische Wald- bzw. Baumfledermaus ist der Kleine Abendsegler in erster Linie durch den Verlust seiner Quartiere bzw. Quartiermangel gefährdet (z. B. Baumsanierungen in Parkanlagen, Verkehrssicherungspflicht an Straßen und Wegen, Waldbewirtschaftung mit Entnahme von Höhlenbäumen).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Vom Kleinen Abendsegler wurde 2025 im Bereich des Streuobstfläches in geringer Anzahl Tiere festgestellt. Mehr Tiere wurden das Plangebiet überfliegend registriert.

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „gefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (zehn bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere oft die gleichen Quartiertypen auf bzw. Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstöße, oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen.

Gefährdungsfaktoren: Durch die enge Bindung der Zwergfledermaus an Gebäude ist die Art der Gefahr von Sanierungsmaßnahmen ausgesetzt. In vielen Siedlungsbereichen ist die Nahrungsbasis für große Kolonien nicht mehr gegeben. Dennoch ist die Art die häufigste Hausfledermaus. Auffällig sind die spätsommerlichen und frühherbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich mehrere hundert Tiere durch offenstehende Fenster in Wohnungen einfliegen. Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden und relativ hoch über Offenland und breitere Straßen. Sie unterliegt einer mittleren Kollisionsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zwergfledermaus ist, auf Grund ihres zahlreichen Vorkommens in den Ortsbereichen fast überall auch die häufigste Fledermausart des Untersu-

chungsgebietes. Sie wurde bei en Begehungen überall im Plangebiet registriert. Die Quartiere dieser Art dürften sich überwiegend in den Gebäuden in Fränkisch-Crumbach befinden. In den Gebäuden des Plangebietes wurden kein Hinweis auf ein Quartier gefunden.

Kleine/Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*/ *Myotis brandtii*)

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: BNatSchG „streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Rote Liste Hessen „beide stark gefährdet“, Rote Liste Deutschland beide „ungefährdet“.

Die Kleine Bartfledermaus wird erst seit den 1970er Jahren von der Großen Bartfledermaus getrennt, so dass keine verlässlichen historischen Daten zu ihrem Vorkommen existieren. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die Große Bartfledermaus als wesentlich seltener einzustufen. Eine sichere Unterscheidung zwischen der Großen und der Kleinen Bartfledermaus ist mit Detektoren nicht möglich.

Biotopansprüche: Die Wochenstubenquartiere der Bartfledermäuse findet man überwiegend in Spalten an Gebäuden, wie z. B. hinter Fensterläden, Holzverkleidungen und in Mauerhohlräumen, aber auch in Baumhöhlen und an Hochsitzen vor. Die Große Bartfledermaus nutzt darüber hinaus auch Dachböden und Fledermauskästen. Im Winterquartier sieht man die Tiere vor allem in Bergwerksstollen und Höhlen meist einzeln hängen. Quartiere der Kleinen Bartfledermaus findet man sowohl in der Ebene als auch im Mittelgebirge. Strukturreiche Siedlungen mit Gewässern, Obstwiesen, Gärten und in der Umgebung von Wäldern sind die bekannten Lebensräume der beiden Arten.

Gefährdungsfaktoren: Die Bartfledermäuse sind häufig an menschliche Bauwerke gebunden und von daher vor allem von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen betroffen. Holzschutzmittelinsatz an Hausverkleidungen kann dabei eine wichtige Rolle spielen. Jagdgebiete sind Obstwiesen, Gehölzgruppen und Gewässer im Siedlungsbereich, die vor allem durch erweiterte Baumaßnahmen gefährdet sind. Wälder sind als Jagdgebiete ebenfalls von Bedeutung, weshalb sich großflächige Rodungen im Umfeld von Wochenstubenkolonien sehr negativ auswirken können.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die regelmäßigen, aber insgesamt nur wenigen, akustischen Nachweise unbestimmter Bartfledermäuse mit den Detektoren deuten auf ein Vorkommen im Ortsbereich von Fränkisch-Crumbach hin. Es wurden keine konkreten Quartiere der Art gefunden.

Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „stark gefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV.

Biotopansprüche: Die Rauhautfledermaus ist vorwiegend im Wald verbreitet, besiedelt darüber hinaus Parkanlagen, meist in der Nähe von Gewässern. Die Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder auch Spalten an Gebäuden. Hinter aufgeklappten Holzläden oder hinter Hausverkleidungen gibt es immer wieder Nachweise. Gewässer- und waldreiche Landschaften scheinen ideale Lebensräume für diese Art zu sein. Die Rauhautfledermaus tritt vorzugsweise während der Frühjahrs- und Herbstmigration regelmäßig in Hessen auf. Einzelquartiere (Sommernachweise) stammen häufig aus Fledermaus- und Vogelnistkästen. Winterquartiere wurden bislang nur sehr vereinzelt im Süden des Landes ermittelt (Holzstapel, Baumhöhlen).

Gefährdungsfaktoren: Als Hauptgefährdungsursache wird der Mangel an natürlichen Quartieren im Lebensraum beschrieben (u. a. Wälder). Ein Indiz für diese Hypothese ist, dass die wanderfreudige Art Nistkästen in geeigneten Habitaten im Wald relativ schnell besiedelt. Ähnliches gilt für Parkanlagen in Städten, wo die Art ebenfalls meist auf Nistkästen angewiesen ist. Die Art zeigt eine hohe Quartiertreue, die die Notwendigkeit eines langfristig stabilen Lebensraumes verdeutlicht. Auf Grund der relativ hohen Flughöhe, bei der die Art im freien Luftraum jagt, besteht nur eine geringe Gefahr der Verkehrskollision. Der Spaltenverschluss an Gebäuden kann eine erhebliche Gefährdung für die Art darstellen. Weitere Gefährdungen gehen von Insektenvernichtungsmaßnahmen und während des Zuges von Windkraftanlagen aus.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Untersuchungen 2025 wurde die Art sporadisch im Frühjahr in einzelnen Exemplaren mit den Detektoren registriert. Wochenstuben sind hier nicht zu erwarten.

2.3.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind deshalb gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ (BfN 1998). Ebenso sind alle einheimischen Fledermäuse in der Roten Liste Hessens (DIETZ et al. 2023) und so weit die Datenlage es zulässt, mindestens in der Kategorie „G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes“ aufgeführt. Dementsprechend wird die Zwergfledermaus in Hessen als „gefährdet“, Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler als „stark gefährdet“ und der Große Abendsegler als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Das Braune Langohr gilt als „gefährdet“. In der aktuellen Bearbeitung der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020) sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Zwerg- und Rauhautfledermaus als ungefährdet eingestuft. Der Kleine Abendsegler wird dort in der Kategorie D (= Daten unzureichend) und der Große Abendsegler auf der Vorwarnliste (V) zur Roten Liste Deutschlands aufgeführt. Die Breitflügelfledermaus gilt bundesweit als gefährdet (Kategorie 3).

Die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus sind günstig. Der Erhaltungszustand des Kleinen Abendseglers und Breitflügelfledermaus werden in Hessen (Stand: 23.10.2019) als unzureichend bewertet, der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers als schlecht.

Die Untersuchung 2025 zeigt, ebenso wie die aus dem Jahr 2022, dass das Plangebiet stark von Fledermäusen befliegen wird. Die Tiere kommen nicht nur aus dem unmittelbaren Umfeld oder zwangsläufig aus dem hier gelegenen Streuobstbestand, sondern überwiegend aus der weiteren Umgebung. Auch Individuen bzw. Arten mit Gebäudequartieren z.B. im Ortsbereich von Fränkisch-Crumbach, sind im weiten Umkreis auf Nahrungssuche unterwegs. Ausschlaggebend für die Nutzung des Gebietes und auch der hier untersuchten Streuobstfläche durch Fledermäuse ist der Strukturreichtum mit dem Übergang zu weiteren Gehölzen und den Offenlandbereichen, eingerahmt mit Gebüsch und Heckenstreifen, an denen die Tiere entlangfliegen und die Insekten als ihre Nahrung absammeln.

A2.4 POTENZIALABSCHÄTZUNG FÜR WEITERE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Säugetiere:

Vorkommen streng geschützter Arten, wie Feldhamster, Luchs, Wildkatze und Wolf können für das Untersuchungsgebiet gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ergibt sich aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten sowie ihrer nachgewiesenen Verbreitung in Hessen.

Amphibien: Da sich kein Gewässer im Plangebiet befindet, ist ein Vorkommen von Amphibienarten nicht zu erwarten. Sie finden im Plangebiet keinen Lebensraum.

Fische und Rundmäuler: Ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Fischarten und Rundmäulern ist auf Grund des Fehlens eines Gewässers auszuschließen.

Hautflügler: Diese Artengruppe beinhaltet ausschließlich national besonders geschützte Arten. Dazu zählen alle Wildbienen (*Apoidea* spp.), Kreiselwespen (*Bembix* spp.), Knopfhornwespen (*Cimbex* spp.) und mehrere Ameisenarten. Insbesondere Individuen aus der Gruppe der Wildbienen sind bei uns überall zu erwarten. Auffällige oder besondere Vorkommen wurden nicht festgestellt.

Heuschrecken: Es wurden keine besonders geschützten Heuschreckenarten im Plangebiet beobachtet.

Libellen: Im Untersuchungsgebiet wurden keine Libellen beobachtet. Es befindet sich dort kein Fortpflanzungsgewässer für Libellen.

Netzflügler: Ein Vorkommen der beiden in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt aufgeführten Vertreter (Panther-Ameisenjungfer und Langfühleriger Schmetterlingshaft) ist auf Grund ihrer speziellen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet grundsätzlich nicht zu erwarten. Geschützte sandige Stellen mit Trichtern der Larven (Ameisenlöwen) von den nicht seltenen aber besonders geschützten Ameisenjungfern (Myrmeleodontidae) wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Käfer: Zahlreiche Käferarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet und nicht selten. Wie z.B. der häufige Gemeine Rosenkäfer (*Cetonia aurata*), der sich in Komposthaufen entwickelt und nicht selten auf Blüten in Gärten zu beobachten ist oder der Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*).

Schmetterlinge: Zahlreiche Schmetterlingsarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet und nicht selten und kommen selbst im Siedlungsbereich vor. Typische Vertreter sind z.B. der Gemeine Bläuling (*Polyommatus icarus*) oder der Kleine Heufalter (*Coenonympha pamphilus*).

Krebse: Da ein Gewässer im Plangebiet fehlt, können Vertreter dieser Artengruppe hier nicht vorkommen.

Spinnentiere: Die fünf in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders und streng geschützten Spinnenarten kommen auf Grund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Ringelwürmer: Der Medizinische Blutegel (*Hirudo medicinalis*) ist die einzigen besonders geschützten Arten dieser Gruppe in Hessen. Da kein geeignetes Gewässer im Plangebiet vorhanden ist, ist die Art hier nicht betroffen.

Weichtiere: Die besonders geschützte Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) kommt im Randbereich vor. Weitere besonders geschützte Arten dieser Gruppe sind hier kaum zu erwarten.

A2.5 ERGEBNISSE DER GEBÄUDEKONTROLLEN

Bei den am 28.08. 2025 durchgeführten Gebäudekontrollen wurden die Wohnhäuser vom Keller bis in den Dachboden begangen und nach Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) gesucht. Auf den Dachböden wurden einzelne alte Nester aus Gras gefunden, die dem Haussperling (*Passer domesticus*) zugeordnet wurden. Es ist davon auszugehen, dass mindestens drei Paare Haussperlinge in den Dachbereichen brüten. Einmal wurde zudem ein besonders geschütztes Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) beobachtet, das die Wand des Gebäudes hochkletterte.

Hinweis auf Vorkommen von Fledermäusen und anderen Vogelarten oder z.B. Bilchen wurden nicht gefunden. Ein Abbruch der Gebäude kann nur erfolgen, wenn keine Bruten im Dachbereich stattfinden.

Es wird deshalb empfohlen, den Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit von September bis Ende Februar durchzuführen, wodurch artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.



Abb. 5: Dachboden im verlassenen Mehrfamilienhaus (28.08.2025).



Abb. 6: Wohnräume (28.08.2025).

TEIL B ARTENSCHUTZBEITRAG

B1 RECHTLICHE GRUNDLAGE DES ARTENSCHUTZES

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

§ 44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

B2 PROGNOSE UND BEWERTUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN / KONFLIKTANALYSE

B2.1 RELEVANTE VERBOTSTATBESTÄNDE

Relevante Verbotstatbestände können sich im Zusammenhang mit dem Vorkommen der europäischen Vogelarten, der Zauneidechse und der Fledermäuse aus § 44 Abs. 1 BNatSchG mit den Punkten 1 bis 3 ergeben.

B2.2 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

Folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren/Wirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist zu erwarten, dass auf der gesamten Vorhabenfläche eine Entfernung der Vegetationsstruktur erfolgen wird. Daraufhin erfolgt die Überbauung mit der Benutzung von Flächen für die Bauvorbereitung und die Baustelleneinrichtung. Die Freiflächen werden nach dem Bau, z. B. durch die Schaffung von Stellflächen und die Anlage von Grünstrukturen neu gestaltet. Diese Arbeiten stellen einen Eingriff in die Lebensgemeinschaft dar und können Auswirkung auf die Vorkommen der europäisch geschützten Vogelarten und die streng geschützte Zauneidechse haben.

B2.3 VORGESEHENE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Auf folgende Vermeidungsmaßnahmen mit maßgeblich positiven Wirkungen auf die Vogelarten und die Zauneidechse wird hingewiesen bzw. werden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Rodungen, Baufeldfreimachung

Die Rodungen von Gehölzen und die Beseitigung der Vegetationsstrukturen (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 4 BNatSchG). Mit Einrichtung einer Umweltbaubegleitung kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von den Verboten abgewichen werden, wenn die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen sind (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Kollisionsrisiko für Vögel: Es ist bei der Bebauung zu berücksichtigen, dass Vorhaben mit Glas, die ein signifikant höheres Tötungsrisiko hervorrufen, generell gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Im Absatz 5 Nr. 1 des § 44 BNatSchG ist aber festgesetzt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt „...wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Durch die Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von vornherein vermieden werden. Informationen zur Beleuchtung und der Verwendung von Glas finden sich in der Broschüre von RÖSSLER et al. (2022) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. überarbeitete Auflage. Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen stehen dafür grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Glasbausteine,
- transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen,

- Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien, Punktierungen
- feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Begrünungen von Rankgittern.
- **Beleuchtung:** Bei der Bebauung ist im Rahmen der Beleuchtungsplanung zu berücksichtigen, dass Fledermäusen und anderen nachtaktive Tiere (Insekten) hier vorkommen. Die Lichtquellen dürfen nicht zu einer Lockfalle z.B. für Käfer und Schmetterlinge werden (insektenfreundliche Beleuchtung). Dazu gehört unter anderem, dass eine Abstrahlung nach oben verhindert wird (siehe HELD et al. 2013, FRANK et al. 2023, SCHMIDT 2016).

In Abb. 8 sind die Anforderungen der Außenbeleuchtung schematisch dargestellt. Wichtigste Punkte sind dabei, dass bedarfsorientiert, ohne Abstrahlung nach oben, mit vollständig geschlossenen Leuchtkörpern und mit einer Lichtfarbe bis maximal 3000 K beleuchtet wird. Es sollte zudem überlegt werden, inwieweit die Helligkeit reduziert werden kann und ob Sensoren installiert werden können, die die Beleuchtung anschalten, wenn sie wirklich gebraucht wird.



Abb. 7: Umweltschonende Beleuchtung (Abbildung aus FRANK et al. 2023).

B2.4 WIRKUNGSPROGNOSE / KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und als relevant eingestuft europäisch geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VS-RL voraussichtlich eintreffen. Im Folgenden wurde die artenschutzrechtliche Betrachtung in Formularblättern ange-

legt, mit denen die europäisch geschützten Brutvogelarten, die sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, die streng geschützte Zauneidechse und die streng geschützten Fledermausarten einzeln abgeprüft werden. Bei den allgemein häufigen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand beschränkt sich die Wirkungsprognose und Konfliktanalyse auf die vereinfachte Prüfung.

B2.5.1 VEREINFACHTE PRÜFUNG

Bei den Vogelarten in Tab. 2 wird davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG nicht zutreffen, da aufgrund ihrer Häufigkeit ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes in Hessen die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintreten kann. Gleichzeitig besteht bei diesen Arten keine Treue zu einem bestimmten Brutplatz oder Nest, das jährlich immer wieder benutzt wird, sondern es wird jährlich neu und meist auch an unterschiedlichen Orten gebaut.

Tab. 5: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Brutvogelarten

Name Dt. Artname / Wiss. Artname	Vorkommen	BNatSchG	Status	Brutbestand in Hessen	Potenzielle Betroffenheit			Erläuterung Zur Betroffenheit
					1	2	3	
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	b	I	469.000-545.000	x			siehe A, B
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV	b	I	45.000-55.000	x			siehe A, B
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	b	I	297.000-348.000	x			siehe A, B
Dorngasmücke <i>Sylvia communis</i>	BV	b	I	74.000-90.000	x			siehe A
Gartengasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV	b	I	100.000-150.000	x			siehe A
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	b	I	58.000-73.000	x			siehe A, B
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	BV	b	I	6000-14.000	x			siehe A
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV	b	I	350.000-450.000	x			siehe A, B
Mönchsgasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	I	326.000-384.000	x			siehe A
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	b	I	129.000-220.000	x			siehe A, B
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV	b	I	196.000-240.000	x			siehe A, B
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	b	I	111.000-125.000	x			siehe A
Sommersgoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	BV	b	I	96.000-131.000	x			siehe A
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	b	I	253.000-293.000	x			siehe A

Erläuterungen:

Vorkommen:

Schutz gemäß BNatSchG:

Status in Hessen:

Brutbestand in Hessen:

Potenzielle Betroffenheit

BV = Brutvogel in benachbarten Bereichen

b = besonders geschützt; s = streng geschützt

I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling

Anzahl Brutpaare nach WERNER et al. (2014)

nach BNatSchG:

1 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (fangen, verletzen, töten)

2 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (stören)

3 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) (Der Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.)

Erläuterungen zur Betroffenheit:

A = Neststand in oder unter Bäumen oder Büschen. Mögliche Betroffenheit durch Rodung von Bäu-

men oder Büschen im Rahmen der Baufeldfreimachung. Vermeidungsmaßnahme: Durch Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit wird ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit verbundene Tötung von fluchtunfähigen Tieren der Art vollständig vermieden.

B = Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter in Bäumen, der auch in Hohlräumen in technischen Anlagen und Gebäuden, einschließlich Schuppen, Garagen und Überdachungen brütet. Vor Abbau bzw. Abriss entsprechender Anlagen werden diese auf eine Besiedlung durch Vögel hin überprüft. Die Durchführung von Pflegearbeiten an Gehölzen, oder die Rodung von Gehölzen (Höhlen) erfolgt außerhalb der Brutzeit. Dadurch wird der Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Individuen vollständig vermieden.

B2.6 EINZELARTPRÜFUNG FLEDERMÄUSE, VÖGEL UND ZAUNEIDECHSE

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL - Anh. IV - Art	Kategorie 3		RL Deutschland	
☐ Europäische Vogelart	Kategorie 2		RL Hessen,	
☐ „Verantwortungsart“			ggf. RL regional	
Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Art zählt zu unseren größten Fledermäusen und ist ein typischer Gebäudebewohner. Breitflügelfledermäuse sind Spaltenbewohner, die aufgrund ihrer versteckten Lebensweise innerhalb von Gebäuden oftmals übersehen werden. Ihre Tagesschlafplätze finden sich hinter den verschiedensten Hausverkleidungen, Mauerspalt, im First von gemörtelten Ziegeldächern, in Zwischenwänden und unter Dächern. Die auffälligen Flieger jagen entlang von Alleen und beleuchteten Wegen. Typisch ist die Jagd in der offenen, strukturreichen Kulturlandschaft, oftmals über Viehweiden sowie entlang breiter Waldschneisen. Sie orientiert sich häufig auch an Strukturen und des es besteht eine mittlere Verkehrsopfergefahr. Die Art jagt in der Regel in einem geringen Radius von 2-3 km um ihre Quartiere (Wochenstuben). Die Orte der Überwinterung sind für die Art kaum bekannt, vermutlich geschieht die Überwinterung auch in einigen ihrer Sommerquartiere.				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen zu finden. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in der nord-deutschen Tiefebene.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen ☐ potenziell				
Die Breitflügelfledermaus wurde vereinzelt bei den Begehungen festgestellt. Die Quartiere dieser Art befinden sich in Gebäuden, wobei Quartiere im Plangebiet auszuschließen, vermutlich aber im Ortebereich zu finden sind.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja ☐ nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ ja ☐ nein
d)	Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
Als Gebäudebewohner ist die Art nicht betroffen.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja ☐ nein
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.</u> <u>Wenn JA – Verbotsauslösung</u>	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	☐ ja ☒ nein
Die Art ist im Siedlungsbereich weit verbreitet und es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Tiere hier durch Lärm- oder Lichtemissionen gestört werden. Sie gehen auch in Gärten und Parkplätzen mit Beleuchtung und Aufenthalt von Menschen auf Jagd nach Insekten. Erhebliche Störungen sind durch das Projekt nicht zu erwarten.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja ☐ nein
c)	<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen		☐ ja ☒ nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“		
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>
entfällt
8. Zusammenfassung
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> ☒ Vermeidungsmaßnahmen Durch die Einschränkung der Beleuchtung können Anlockungseffekte vermieden werden. ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> und Kleine Bartfledermaus <i>myotis mystacinus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> und Kleine Bartfledermaus				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL - Anh. IV - Art	Kategorie 3	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	Kategorie 2	RL Hessen,	
☐	„Verantwortungsart“		ggf. RL regional	
Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
		GRÜN		
EU: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Insgesamt gilt das Braune Langohr als die etwas weniger wärmeliebende der beiden hessischen Langohr-Arten. Die Art besiedelt sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude, letztere v.a. in Dachböden (Firstziegel, Balkenkehlen und Zapfenlöcher). Oftmals findet sich die Art innerhalb des Waldes auch in Nistkästen. Langohren sind besondere Flugkünstler, die in hohem Maße Beute (Raupen, Falter, Spinnen) von der Vegetation (z. B. Baumkronen) absammeln. Aber auch Mücken, Schnaken und Köcherfliegen gehören zu ihrem Speiseplan. Ihre feucht-kühlen Winterquartiere suchen die Tiere in einem Radius von selten über 40 km um ihre Sommerwohnung auf. Das Braune Langohr wurde im Winterquartier bislang überwiegend in Bergwerksstollen und Kellern gefunden. Die Wochenstubenquartiere der Bartfledermäuse findet man überwiegend in Spalten an Gebäuden, wie z. B. hinter Fensterläden, Holzverkleidungen und in Mauerhohlräumen, aber auch in Baumhöhlen und an Hochsitzen vor. Die Große Bartfledermaus nutzt darüber hinaus auch Dachböden und Fledermauskästen. Im Winterquartier sieht man die Tiere vor allem in Bergwerksstollen und Höhlen meist einzeln hängen. Quartiere der Kleinen Bartfledermaus findet man sowohl in der Ebene als auch im Mittelgebirge. Strukturreiche Siedlungen mit Gewässern, Obstwiesen, Gärten und in der Umgebung von Wäldern sind die bekannten Lebensräume der beiden Arten.				
4.2 Verbreitung				
Die Arten sind in Europa nahezu flächendeckend verbreitet und fehlt auch in Deutschland und Hessen fast nirgendwo.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒	nachgewiesen	☐	potenziell	
Eine sichere Unterscheidung zwischen dem Grauen und Braunen Langohr ist mit dem Detektor derzeit nicht möglich. Dafür müssten die Tiere mit Netzen gefangen und in der Hand genau bestimmt werden, Da das Braune Langohr die viel häufigere Art ist, wurden die wenigen Rufaufnahmen dieser Art zugeordnet. Die Kleine Bartfledermaus wird erst seit den 1970er Jahren von der Großen Bartfledermaus getrennt, so dass keine verlässlichen historischen Daten zu ihrem Vorkommen existieren. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die Große Bartfledermaus als wesentlich seltener einzustufen. Eine sichere Unterscheidung zwischen der Großen und der Kleinen Bartfledermaus ist mit Detektoren nicht möglich.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> und Kleine Bartfledermaus <i>myotis mystacinus</i>	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Bei der Rodung von Bäumen mit Höhlen und beim Abbruch von Gebäuden können Ruhestätten zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Es muss eine vorherige Kontrolle der Bäume und Gebäude erfolgen und bei Nachweis mindestens die doppelte Anzahl von Ersatzquartieren Quartieren angeboten werden.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ ja ☐ nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Bei einem Vorkommen in Baumhöhlen und Gebäuden können Individuen bei Rodung oder Abbruch verletzt oder getötet werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Durch die Rodung oder den Abbruch im Winter außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere und durch die biologische Baubegleitung ist sichergestellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Wenn JA – Verbotsauslösung	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Eine Störung von Tieren in ihren Quartieren durch Arbeiten ist weitgehend auszuschließen. Eine erhebliche Störung, die sich negativ die Population auswirkt, ist nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Durch die ökologische Baubegleitung werden die Quartiere erfasst und ggf. die Tiere umgesetzt oder vergrämt. Ist das nicht möglich, wird eine anderer Zeitpunkt zur Durchführung genutzt, wenn keine Tiere im Quartier sind.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	☐ ja ☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein?	
☐ ja ☒ nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	

Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> und Kleine Bartfledermaus <i>myotis mystacinus</i>	
Wenn JA	- Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“
7.	Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
entfällt	
8.	Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒ Vermeidungsmaßnahmen Rodung der Bäume und Abbruch von Gebäuden im Winter mit einer ökologischen Baubegleitung. Bei Quartiersnachweis Schaffung von Ausgleichquartieren in Bereichen, wo die Art nicht gestört wird	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist ☐ <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL - Anh. IV - Art		Kategorie D	RL Deutschland	
☐ Europäische Vogelart		Kategorie 2	RL Hessen, ggf. RL regional	
☐ „Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	☐	GRÜN ☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Kleine Abendsegler sind typischerweise in wald- und gewässerreichen Landschaften zu finden. Bejagt werden ähnliche Lebensräume wie beim Großen Abendsegler, wobei der Kleine Abendsegler häufiger im Waldinneren zu beobachten ist. Der Kleine Abendsegler zeigt häufig eine deutliche Bindung an alte, lichte Laubwälder als Lebensraum, wie zum Beispiel Mittelwälder. Die Art besiedelt ganzjährig Baumhöhlen, vereinzelt wurden auch Wochenstuben hinter Schiefer- und Holzverkleidungen entdeckt. Die Saisondynamik ist ähnlich stark ausgeprägt wie beim Großen Abendsegler. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig.				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in Europa weit verbreitet, in Skandinavien aber nur in Südschweden anzutreffen. Auch in Deutschland wird die Art nach Norden zu seltener. In Hessen ist die Art weit verbreitet.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen ☐ potenziell				
Der Kleine Abendsegler ist nach den Begehungen eine mittelhäufige Art, die regelmäßig das Untersuchungsgebiet zumindest überfliegt. Es ist anzunehmen, dass die Art in den umliegenden Waldbereich ihre Quartiere hat, wobei eine Nutzung von Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet nicht generell auszuschließen ist.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein				
Durch das Vorhaben können potenzielle Quartiere in Baumhöhlen durch die Fällung von Bäumen und mögliche Quartiere an Gebäuden zerstört werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein				
Die Fällung von Bäumen und der Abbruch von Gebäuden muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Bei einem Nachweis von Tieren müssen entsprechende Ersatzquartiere angeboten werden, die einen Verlust ausgleichen.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				

Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Wenn in einer Baumhöhle oder in/an einem Gebäude ein Abendsegler ein Quartier hat, können bei Baumfällungen und Abbrucharbeiten Tiere getötet werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☒ ja ☐ nein
Durch eine vorherige Kontrolle auf einen Besatz und die Suche nach einem Quartier und ggf. die Bergung der Tiere oder ein Verschieben des Vorhabens im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, wird die Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art vermieden	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.</u> <u>Wenn JA – Verbotsauslösung</u>	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	☒ ja ☐ nein
Erhebliche Störungen sind im Gebiet nicht zu erwarten, da sich ihre Quartiere schwerpunktmäßig in den umliegenden Wäldern befinden. Eine Störung durch das Aufscheuchen einzelner Tiere ist nicht erheblich.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☒ ja ☐ nein
Bei einem Nachweis von Tieren in einem Quartier werden Ersatzquartiere angeboten, die ungestört sind.	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	☐ ja ☒ nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	

Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen

Fällung von Bäumen ausschließlich im Winter, Kontrolle der Höhlen und Schaffung von Ausweichquartieren im Rahmen der eingesetzten ökologischen Baubegleitung.

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Große Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL - Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart ☐ „Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG	Kategorie V	RL Deutschland		
	Kategorie 3	RL Hessen, ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden regelmäßig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern, Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in Europa, Deutschland und Hessen fast flächendeckend verbreitet				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen ☐ potenziell				
Die Art wurde ähnlich häufig, wie die vorangegangene Art gehört. Auch ist beim Großen Abendsegler eine vereinzelte Quartiernutzung nicht auszuschließen. Es ist anzunehmen., dass die festgestellten Tiere hauptsächlich aus den Altholzbeständen umliegender Laubwaldbereiche stammen.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein				
Durch das Vorhaben können potenzielle Quartiere in Baumhöhlen durch die Fällung von Bäumen und mögliche Quartiere an Gebäuden zerstört werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein				
Die Fällung von Bäumen und der Abbruch von Gebäuden muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Bei einem Nachweis von Tieren müssen entsprechende Ersatzquartiere angeboten werden, die einen Verlust ausgleichen.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Wenn in einer Baumhöhle oder in/an einem Gebäude ein Abendsegler ein Quartier hat, können bei Baumfällungen und Abbrucharbeiten Tiere getötet werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Durch eine vorherige Kontrolle auf einen Besatz und die Suche nach einem Quartier und ggf. die Bergung der Tiere oder ein Verschieben des Vorhabens im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, wird die Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art vermieden.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Wenn JA – Verbotsauslösung	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja ☐ nein
Erhebliche Störungen sind im Gebiet nicht zu erwarten, da sich ihre Quartiere schwerpunktmäßig in den umliegenden Wäldern befinden. Eine Störung durch das Aufscheuchen einzelner Tiere ist nicht erheblich.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Bei einem Nachweis von Tieren in einem Quartier werden Ersatzquartiere angeboten, die ungestört sind.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	☐ ja ☒ nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen

Fällung von Bäumen ausschließlich im Winter, Kontrolle der Höhlen und Schaffung von Ausweichquartieren im Rahmen der eingesetzten ökologischen Baubegleitung.

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL - Anh. IV - Art		Ungefährdet	RL Deutschland	
☐ Europäische Vogelart		Kategorie 2	RL Hessen,	
☐ „Verantwortungsart“			ggf. RL regional	
Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
		GRÜN		
EU: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☒	☐	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Rauhautfledermaus ist vorwiegend im Wald verbreitet, besiedelt darüber hinaus Parkanlagen, meist in der Nähe von Gewässern, in der Zugzeit im Herbst tritt sie auch im Siedlungsbereich auf. Die Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder auch Spalten an Gebäuden. Hinter aufgeklappten Holzläden oder hinter Hausverkleidungen gibt es immer wieder Nachweise. Gewässer- und waldreiche Landschaften scheinen ideale Lebensräume für diese Art zu sein. Die Rauhautfledermaus tritt vorzugsweise während der Frühjahrs- und Herbstmigration regelmäßig in Hessen auf. Einzelquartiere (Sommer-nachweise) stammen in Hessen zumeist aus Fledermauskästen. Winterquartiere wurden bislang nur sehr vereinzelt im Süden des Landes ermittelt (Holzstapel, Baumhöhlen).				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen verbreitet. Tendenziell liegt der Schwerpunkt der Vorkommen in Hessen in den Tief- und Flusstallagen, insbesondere bei uns im Rhein-Main-Tiefland.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen	☐ potenziell			
Die Rauhautfledermaus ist eher ein seltener Vertreter dieser Tiergruppe im mPlangebiet.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
☒ ja ☐ nein				
Durch das Vorhaben können potenzielle Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden durch Fällung und Rodung zerstört werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>				
☒ ja ☐ nein				
Die Rodung von Bäumen und der Abbruch von Gebäuden erfolgt im Winter. Die Fällung von Bäumen und der Abbruch von Gebäuden muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Bei einem Nachweis von Tieren müssen entsprechende Ersatzquartiere angeboten werden, die einen Verlust ausgleichen.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)				
☒ ja ☐ nein				
d) <u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>				
☐ ja ☐ nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.				
☐ ja ☒ nein				

Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Bei einem Vorkommen in Baumhöhlen und Gebäuden können Individuen bei Rodung oder Abbruch verletzt oder getötet werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Durch die Rodung oder den Abbruch im Winter außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere und durch die biologische Baubegleitung ist sichergestellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Wenn JA – Verbotsauslösung	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja ☐ nein
Eine Störung von Tieren in ihren Quartieren durch Arbeiten ist weitgehend auszuschließen. Eine erhebliche Störung, die sich negativ die Population auswirkt, ist nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Durch die ökologische Baubegleitung werden die Quartiere erfasst und ggf. die Tiere umgesetzt oder vergrämt. Ist das nicht möglich wird eine anderer Zeitpunkt zur Durchführung genutzt, wenn keine Tiere im Quartier sind.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	☐ ja ☒ nein
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	

Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen

Rodung der Bäume und Abbruch von Gebäuden im Winter mit einer ökologischen Baubegleitung.
Vermeidung von Bauarbeiten in den Nachtstunden.

Bei Quartiersnachweis Schaffung von Ausgleichquartieren in Bereichen, wo die Art nicht gestört wird

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
☐ Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL - Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart ☐ „Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG	Ungefährdet Kategorie 3	RL Deutschland RL Hessen, ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	☐	☒ GRÜN	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Typischerweise werden von der Zwergfledermaus zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (wenige bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere Quartiertypen wie Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstößen auf, oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen. Auffällig sind die spätsommerlichen-frühherbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich Tiere durch offenstehende Fenster in Wohnungen einfliegen. Die Art fliegt strukturgebunden in 2 m - 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering.				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen mit sehr vielen bekannten Wochenstuben vertreten und ist bei uns die häufigste Fledermausart.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen ☐ potenziell				
Die Zwergfledermaus ist bei uns allgemein die häufigste Fledermaus in Siedlungen und im siedlungsnahen Bereich und häufig auch im Wald. Von dieser Art stammen die weitaus meisten Rufaufnahmen registriert				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein				
Durch das Vorhaben können Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden durch Fällung und Rodung oder Abbruch von Gebäuden zerstört werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein				
Die Rodung von Bäumen und der Abbruch von Gebäuden erfolgt im Winter. Die Fällung von Bäumen und der Abbruch von Gebäuden muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Bei einem Nachweis von Tieren müssen entsprechende Ersatzquartiere angeboten werden, die einen Verlust ausgleichen.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein				
d) <u>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ ja ☐ nein				

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein Bei einem Vorkommen in Baumhöhlen und Gebäuden können Individuen bei Rodung oder Abbruch verletzt oder getötet werden. b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein Durch die Rodung oder den Abbruch im Winter außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere und durch die biologische Baubegleitung ist sichergestellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.</u> <u>Wenn JA – Verbotsauslösung</u> ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> ☐ ja ☒ nein Eine Störung von Tieren in ihren Quartieren durch Arbeiten ist weitgehend auszuschließen. Eine erhebliche Störung, die sich negativ die Population auswirkt, ist nicht zu erwarten. b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ ja ☐ nein c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen

Rodung der Bäume und Abbruch von Gebäuden im Winter mit einer ökologischen Baubegleitung.
Vermeidung von Bauarbeiten in den Nachtstunden.

Bei Quartiersnachweis Schaffung von Ausgleichquartieren in Bereichen, wo die Art nicht gestört wird

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
☐ Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL
☐ **sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL - Anhang IV - Art		ungefährdet	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart		gefährdet	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Gartenrotschwanz bewohnt als Brutvogel in Hessen vorwiegend ältere, reich strukturierte Streuobstgebiete und Gärten mit höhlenreichen alten Bäumen. Daneben werden vor allem Kleingartenanlagen, aber auch Parks und Friedhöfe als Brutgebiete angenommen. Bruten in lichten Laub- und Mischwäldern, wo früher ein Schwerpunkt der Brutverbreitung lag, gehören heute eher zu den Ausnahmen. Die Nester werden außer in Baumhöhlen auch in Nistkästen und in Spalten von Gebäuden und Hütten angelegt.				
4.2 Verbreitung				
Der Gartenrotschwanz ist als Brutvogel in Deutschland verbreitet, mit Ausnahme der höheren Stufen oder Gebirge. In Hessen ist er fast flächendeckend zu finden. Der Brutbestand in Hessen wird auf 2.500 bis 4.000 Paare geschätzt.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒	nachgewiesen		☐	potenziell
Der Gartenrotschwanz ist Brutvogel in einem Paar im Bereich des Streuobstes.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			☒ ja ☐ nein
Der Brutplatz kann im Bereich der geplanten Eingriffe liegen. Der Gartenrotschwanz zeigt keine Brutplatztreue und sucht seinen Brutplatz jährlich neu.				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>			☒ ja ☐ nein
Rodung von Bäumen ausschließlich im Winter bzw. außerhalb der Brutzeit				
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)			☐ ja ☒ nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>			☒ ja ☐ nein
Aufhängung von drei für den Gartenrotschwanz geeigneten Nistkästen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.				
☐ ja ☒ nein				

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein
Bei der Fällung von Bäumen während der Brutzeit können Tiere verletzt oder getötet werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein
Rodung von Bäumen nur außerhalb der Brutzeit.		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein
Störungen sind auf Grund der Nutzungen und Arbeiten möglich. Die Störungen können nicht so erheblich sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	☐ ja	☒ nein
7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL		
entfällt		
8. Zusammenfassung		

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> ☒ Vermeidungsmaßnahmen Rodung von Bäumen nur außerhalb der Brutzeit. ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang In der Umgebung Aufhängung von drei speziellen Nistkästen für den Gartenrotschwanz ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist ☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Grünfink <i>Chloris chloris</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL - Anh. IV - Art		ungefährdet	RL Deutschland	
☒ Europäische Vogelart		ungefährdet	RL Hessen, ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Grünfink ist ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen und Feldgehölzen. Als Kulturfolger besiedelt er Siedlungen, sofern wenigstens einzelne Bäume oder andere höhere Grundstrukturen existieren. Selbst in Großstadtzentren ist er in Grünanlagen wie Parks oder Friedhöfe weit verbreitet.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet des Grünfinken erstreckt sich über Europa, Nordafrika und Westasien. Er gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. VSW & HGON (2016) geben für die Art 158.000-195.000 Brutpaare für Hessen an. In der aktuellen Roten Liste (Kreuziger et al. 2023) Hessens wird der Grünfink in der Bewertungskategorie >6.000 Reviere als häufig angegeben.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen ☒ potenziell				
Im Rahmen der Kartierung 2025 wurde der Grünfink auf dem östlichen Teilbereich des Plangebietes festgestellt.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

Grünfink <i>Chloris chloris</i>		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Durch das Fällen von Bäumen können Nester mit Jungen zerstört werden.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	☒ ja ☐ nein
d)	Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
vermieden.		
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein
d)	Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	☐ ja ☐ nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt, sind durch das Projekt nicht vorstellbar.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen		☐ ja ☒ nein
7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
entfällt		

Grünfink *Chloris chloris*

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen

Eine Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar erfolgen. Bei notwendigen Rodungen außerhalb dieses Zeitraums, sind die betroffenen Gehölze vor der Rodung auf artenschutzrechtliche relevante Vorkommen zu prüfen.

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
☐ Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL
☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!

Star <i>Sturnus vulgaris</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL - Anhang IV - Art		gefährdet	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Star bewohnt als Brutvogel in Hessen vorwiegend ältere, reich strukturierte Streuobstgebiete und Gärten mit höhlenreichen alten Bäumen. Daneben werden vor allem Kleingartenanlagen, aber auch Parks und Friedhöfe als Brutgebiete angenommen. Die Nester werden außer in Baumhöhlen auch in Nistkästen angelegt.				
4.2 Verbreitung				
Der Star ist als Brutvogel in Deutschland verbreitet, mit Ausnahme der höheren Stufen oder Gebirge. In Hessen ist er fast flächendeckend zu finden. Der Brutbestand in Hessen wird auf 186.000-243.000 Paare geschätzt.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒	nachgewiesen		☐	potenziell
Der Star ist Brutvogel in einem Paar im Bereich des Streuobstbestandes.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒	ja ☐ nein
Die Brutplätze liegen im Bereich der Streuobstfläche. Der Star zeigt keine Brutplatztreue und sucht seinen Brutplatz jährlich neu.				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		☐	ja ☒ nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)		☐	ja ☒ nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>		☒	ja ☐ nein
Es werden drei spezielle Starenhöhlen in der Umgebung angebracht				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			☐	ja ☒ nein

Star <i>Sturnus vulgaris</i>		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein
Bei einer Rodung von Bäumen in der Brutzeit können Tiere verletzt oder getötet werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein
Bäume werden nur außerhalb der Brutzeit gefällt, wenn der Star nicht betroffen ist.		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein
Störungen sind auf Grund der Nutzungen und Arbeiten möglich. Die Störungen können nicht so erheblich sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	☐ ja	☒ nein
7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL		
entfällt		
8. Zusammenfassung		

Star <i>Sturnus vulgaris</i>	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> ☒ Vermeidungsmaßnahmen Rodung von Bäumen außerhalb der Brutzeit und ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang Anbringung von drei speziellen Starennistplätzen. ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL - Anh. IV - Art	Vorwarnliste	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	Ungefährdet	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
D: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhohem Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.				
4.2 Verbreitung				
Die Zauneidechse ist von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen verbreitet. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland. In Hessen ist sie mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb ca. 500 m und der meisten großen Waldgebiete fast flächendeckend, aber lückenhaft verbreitet.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒	nachgewiesen		☐	potenziell
Die Zauneidechse wurde am Rand des Plangebietes gefunden.				

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
Das kleine Vorkommen der Zauneidechse liegt außerhalb des Baubereichs, was der Zauneidechse zugutekommt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ ja ☐ nein
d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein
Das kleine Vorkommen der Zauneidechse liegt außerhalb des Baubereichs.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt: Ein Reptilien-Schutzzaun soll verhindern, dass Eidechsen aus den angrenzenden Bereichen in die Baufläche einwandern.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein
Die Tiere werden schonend mit Schlingen oder in eingegrabenen Eimern gefangen und aus dem Gefahrenbereich gebracht.	
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Ganz allgemein sind Störungen allein durch die Menschen anzunehmen. Die Tiere flüchten oft kurzzeitig, kommen aber auch wieder aus ihren Verstecken heraus. Die möglichen Störungen können nicht so erheblich sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auf dem verschlechtert, da sie hier weit verbreitet und nicht selten ist.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?	
☐ ja ☒ nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	
7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL	
entfällt	

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	
8. Zusammenfassung	<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> ☒ Vermeidungsmaßnahmen Vor Beginn der Bauarbeiten Einzäunung der Bauflächen, um eine Einwanderung aus der Umgebung zu unterbinden. Einzäunung und ggf. Optimierung der Flächen, in der die Tiere leben. ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☒ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich ist</u> ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

B3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse und Wirkungsprognose waren für drei Vogelarten, einer Reptilienart und fünf Fledermausarten die Verbotstatbestände des BNatSchG einzeln abzuprüfen. Dabei, wie auch bei der Prüfung der Betroffenheit der allgemein häufigen Vogelarten wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG durch das Vorhaben nicht eintreten und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist, wenn die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Rodung von Gebüsch und Bäumen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres. Eine Rodung außerhalb dieser Zeit bedarf einer vorherigen Kontrolle auf ggf. stattfindende Bruten (Artenschutz-Baubegleitung) und eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
- Einzäunung des Bau- und Arbeitsbereich zur Verhinderung der Verletzung oder Tötung von Individuen der Zauneidechse im Vorhabengebiet.
- Bei der Bebauung ist die Möglichkeit des Anfluges von Vogelarten an Scheiben zu berücksichtigen. Insbesondere große Scheiben, spiegelndes Glas und Eckverglasungen sind zu vermeiden oder durch geeignete Maßnahmen vor einem Anflug durch Vögel zu sichern (siehe SCHMID et al. 2012).

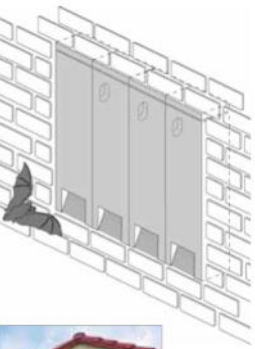
- Bei der Beleuchtungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Anwesenheit von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren (Insekten) gegeben ist. (siehe RÖSSLER et al. 2022).
- Gegen die Bebauung bestehen keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken. Von dem Vorhaben ist kein Natura 2000-Gebiet betroffen. Die §§ 14 und 15 BNatSchG nicht betroffen, da die geplanten Neubauten die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen können (§ 14) und vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15) durch das Vorhaben nicht ausgelöst und somit auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden.

B4 MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Grundsätzlich empfiehlt es sich, künstliche Nisthilfen und Quartiere für im Rückgang befindliche oder gefährdete Gebäudebrüter, wie z. B. den Haussperling und auch für Fledermäuse für die Gebäude einzuplanen oder anzubringen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente im Handel erhältlich (z. B. Formsteine für Gebäudebrüter, Nistkästen für den Haussperling [Abb. 9-11]). Der Einbau solcher Elemente kann helfen, die Biodiversität in Fränkisch-Crumbach zu erhalten bzw. zu fördern und ist als Maßnahme zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der in und an Gebäuden lebenden Vogelarten und Fledermäuse wirksam.

Hinsichtlich der Zauneidechse sollten nach Abschluss der Bauarbeiten die Freiflächen so gestaltet werden (mit Stein- und Holzhaufen oder gemischten Haufen), dass sie als Lebensräume von Zauneidechse angenommen werden.

» FLEDERMAUS-FASSADENREIHE 2FR Zum Einbau in Wände



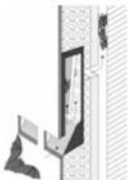
Die Fledermaus-Fassadenreihe 2FR ist eine abgewandelte Ausführung des o.g. Typ 1FR. Mit ihr können durch seitliches Aneinanderreihen von mehreren Elementen Großraumquartiere von beliebiger Größe geschaffen werden. Durch vorbereitete Durchstiegsmöglichkeiten an den Elementseiten werden die Einzelelemente der 2FR untereinander verbunden.

Mit drei verschiedenen Spaltenarten pro Element und dem integrierten Gangsystem erhalten gebäudebewohnende Arten einen hervorragenden Lebensraum. Als Besonderheit ist ein wahlweiser Durchgang in der Elementrückseite vorgesehen. Dieser dient bei Umbauten, Renovierungs- oder Dämmarbeiten dazu, dass bereits vorhandene Quartiere geöffnet bleiben, da die Tiere aus dem Fassadenreihen-Element in vorhandene Hohlräume weiterkrabbeln können. Gleichzeitig stellt dies eine bautechnisch einwandfreie und optisch unauffällige Lösung dar. Wir empfehlen mindestens 3 Elemente pro Quartier miteinander zu verbinden.

Material Atmungsaktiver SCHWEGLER-Holzbeton mit integriertem Spaltenteiler im Innenraum.
Einflugweite B 15 x H 9 cm x T 2 cm.
Außenmaße H 47,5 x B 20 x T 12,5 cm.
Gewicht ca. 9,8 kg.
Bestell-Nr. 00 755/1



▲ Einbaubeispiel



▲ unter Putz – nur Einflug sichtbar



▲ Beispiel: 3 Elemente

Abb. 8: Einbauelemente als Gebäudequartier (Quelle: Schwegler-Natur.de).



Abb. 9: Beispiele von Fledermauskästen zur Anbringung oder zum Einbau an Gebäuden.
Quelle: https://www.lbv-muenchen.de/fileadmin/_processed_/csm_Handelsueblicher_Fledermauskasten_01_03693cefc0.jpg



Abb. 10: Beispiele für den Einbau von Koloniekästen für den Haussperling.
(Quelle: https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?products_id=227).

TEIL C LITERATURVERZEICHNIS

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010) - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Koordination und Redaktion A. Malten & A. Zitzmann); Wiesbaden, 84 S.
- ANDRIAN-WERBURG, F., BOLDT, S., BOLZ, D., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S., BOSCH, A. & BRAUN, B. (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung (Dezember 2015); Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 64 S. + Anhang.
- FRANK, S., GÄRTNER, S., & HÄNEL, A. (2023): Der Schutz der Nacht in der praktischen Umsetzung am Beispiel des Sterneparks in der Rhön. – Natur und Landschaft 98 (Ausgabe 9/10): 461-467
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BERLIN, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, S. DAVIDS, V. DIERSCHKE, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, F. KUNZ, C. KÖNIG, K. KOFFIJBURG, K. LINDNER, N. MARKONES, A. MORKOVIN, C. PERTL, S. TRAUTMANN, J. WAHL, W. ZÜGHART & C. SUDFELDT (2025): Vögel in Deutschland – Bestandssituation 2025. DDA, BfN, LAG VSW, Münster
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 189 S. http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/Skript_336.pdf
- HGON & VSW (2023): KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- HLNUG (2025): ERHALTUNGSZUSTAND DER ARTEN (BERICHT 2025). - https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/Hessenarten/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2025_Excel.xlsx
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF, C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112. (Juni 2021).
- SCHMID, H. (2016): Vogelkollision an Glas vermeiden. Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. – Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz, 4 S.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach- 1-57. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf
- STEIOF, K., ALTENKAM, R. & BAGANZ, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. - Berichte zum Vogelschutz. - 53/54, 69-95
- VSW & HGON (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung, Stand Mai 2014). – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 82 S.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014). – Vogel und Umwelt 21: 37-69.

Dreieich, den 22.01.2026 geändert am 13.07.2026

Dipl.-Biol. Andreas Malten